

## Erwiderung auf einen halben Bogen Horatiana.

Meinen jüngst im Rheinischen Museum (oben S. 66 ff.) veröffentlichten Versuch die sechszehnte, siebzehnte und achtzehnte Epistel des Horaz kritisch herzustellen, hat R. Lehrs seiner Aufmerksamkeit soweit gewürdigt, um seine eignen in Fleckens Jahrbüchern 1863 S. 544 ff. verzeichneten Vermuthungen über die beiden ersten jener Gedichte einer Nachprüfung zu unterwerfen<sup>1)</sup>. Sein freundliches Motto *ἀγάθῃ δ' ἔρις ἦδε βοροτόν* soll mir als Einladung dienen, die Verhandlung fortzusetzen. Denn daß man sich seinen Entscheidungen unbedingt und unüberzeugt sollte gefangen geben, wird der hochverehrte Mann sicherlich nicht verlangen. Auch will ich mich nicht durch den Eindruck stören lassen, den es auf ein verzagteres Gemüth machen könnte, wenn er, ausschließlich damit beschäftigt, seine Ansichten wieder in ihr Recht einzusetzen, meiner zusammenhängenden Auseinandersetzung nur sehr aphoristisch, mehr in Nebenpunkten Beachtung schenkt, ja am Schluß ziemlich unverhohlen anzudeuten scheint, daß er die Kritik der von mir behandelten Episteln nicht sowohl über ihn hinausgeführt, als „zurückgeschoben“ erachte, insofern ich nämlich seinen Athetesen nur zum Theil beigetreten bin. In dem Princip, daß auch diesem Theile des arg mißhandelten horazischen Nachlasses mit Auctoritäts- und Traditions-glauben nicht zu helfen sei, sind wir jedenfalls einig. Um so mehr lohnt sich ein nochmaliger Versuch, wenigstens über die wiederholt von ihm angeregten Einzelheiten zu einem Einverständniß zu gelangen.

Zuerst die sechszehnte Epistel. Lehrs ist mit meiner S. 73 f. Anm. angedeuteten Auffassung des Gedankenganges in W. 25 — 35 nicht zufrieden: meine deutsche Paraphrase findet er weder klar gesagt noch gedacht. Er findet für nöthig den Wortlaut des Originals „zur klareren Einsicht seines Gehaltes“ so zu verdeutlichen: „zugegeben du seist unbefangen genug und demnach im Stande große kriegerische und politische Lobreden, wie sie nur dem Augustus zukommen, wenn sie dir gehalten werden sollten, jenem zuzuweisen: folgt daraus, wenn du nun das Lob als sapiens und emendatus dir gern und unbedenklich

1) Ein halber Bogen Horatiana. Von R. Lehrs. Die sechszehnte und siebzehnte Epistel. December 1867. Gedruckt bei Gruber und Longrien in Königsberg.

gefallen lässest, daß du für dieses Lob mit deinem eigenen Namen einzustehen unbefangen genug und im Stande bist?"

Da muß ich denn doch gleich bitten, unserem Text Nichts aufzubürden, was nicht darin steht. Wo liest man im zweiten Gliede des Satzes, B. 30 die Worte „folgt daraus“ und „unbefangen genug und im Stande bist“? Nicht ich, sondern mein Gegner hat in das einfache *respondes* dieses „ausdrucksvolle“ Können hineingelegt. Ich habe Nichts dagegen, die „unmerkliche“ (und unschädliche) „Handbewegung“, mit der ich *cum pateris* verschoben habe, zurückzunehmen, und folgende wörtliche Uebersetzung an die Stelle zu setzen: „wenn du dir gefallen lässest, weise und makellos genannt zu werden“ (nicht vielmehr auch dieses Lob, wie in dem früheren Falle, als nicht dir gebührend einem Anderen zuweist), „steht du für die Wahrheit dieses Lobes“ (daß du auf deinen Namen angenommen hast) „mit deinem Namen ein?“ Oder noch klarer: „Lobreden, die dem Augustus gebühren, weist du bescheiden genug von dir ab; den Namen eines weisen und untadelhaften Mannes dagegen lässest du dir gern gefallen. Aber wenn du das thust, stehst du auch mit deiner Person für die Wahrheit dieses Lobes ein?“ Horaz will dem Freunde strenge Selbstprüfung gegenüber den verführerischen Schmeichelreden der Leute ans Herz legen (*vereor ne cui de te plus quam tibi credas* 19). Nicht genug, daß derselbe sich groben Schmeicheleien unzugänglich erweist: auch wenn ihm eine Anerkennung, auf die er wie mancher andere ordentliche Mann unbedenklichen Anspruch zu haben glaubt, gezollt wird, soll er, ehe er dieselbe annimmt, sich fragen, ob er wirklich den hiermit an ihn gerichteten Erwartungen durch die That entspricht. Wer sich gefallen läßt (*pateris*), daß ihm der Besitz gewisser Tugenden zugeschrieben werde, der geht, wenn er ein Mann von Ehre ist, damit eine Verpflichtung ein, diese Schuld im Buche der öffentlichen Meinung einzulösen. Ich hoffe nicht nöthig zu haben, diese einfache Metapher durch Beispiele des Sprachgebrauchs von *respondere* zu belegen.

Zu B. 33 f. bemerke ich, daß es mir Willkühr scheint, die Worte *ut si detulerit fascis indigno, detrahet idem* mit Lehrs so zu erklären: „ebenso wie wenn es seine Staatswürden dem, der es nicht verdient hat (sie zu erhalten), überträgt, und dem, der es nicht verdient hat (sie zu verlieren), nimmt.“ So wenig als das Vorhergehende *qui dedit hoc hodie, cras, si volet, auferet* einen Doppelfall betrifft (als ob jene Prädicate *bonus et prudens* heute dem Einen gegeben, morgen dem Andern genommen würden: vielmehr Einem und Demselben werden sie heute verliehen, morgen entzogen), ebenso wenig darf auch in dem vergleichenden Satzgliede an zwei verschiedene *indigni* in entgegengesetzter Lage gedacht werden; vielmehr muß es auch hier ein und derselbe sein, der heute die *fascies* ohne besonderes Verdienst erhält, morgen sie ohne besondere Schuld verliert. „Gleichgültig“ kann mir diese Wendung der öffentlichen Laune

nur sein, wenn ich meines eignen Werthes mir bewußt Nichts von ihr angenommen habe was mir nicht zuzam. Werde ich aber eines erborgten Schmutzes entkleidet, auf den ich kein Anrecht als die unbegründete gute Meinung des Volkes hatte, was bleibt mir anders übrig, als „in meines Nichts durchbohrendem Gefühle“, traurig und beschämt mich zurückzuziehen? Darin aber liegt eben die Inconsequenz der Leute vom guten Mittelschlag: während grobe Verläumdungen den Rechtschaffenen nicht beunruhigen, weil ihn sein gutes Gewissen frei spricht, läßt sich derselbe doch durch unverdiente Ehre leichter irre machen, weil er der inneren Stimme über seinen wahren Werth, wenn sie ungünstiger ist, kein Gehör schenkt. Zu spät erst kommt dieselbe zu Worte in Folge eines natürlichen Rückschlages der Schmeichelei, der zur Demüthigung wird. Wen also noch falsus honor iuvat, gehört nicht weniger als der, welchen mendax infamia terret, unter die Kategorie der mendosi et medicandi (40); von dem ist noch nicht zu rühmen, daß er recte vivit (17), daß er bonus sapiensque ist.

Das „conjunctivische Gefühl“, welches B. 34 detrahet für das überlieferte detrahet empfiehlt, würde berechtigt sein, wenn Lehrs den Satz ut si detulerit fasces indigno, detrahet idem richtig construirte. Es ist aber ein auch für sein Verständniß der Gedanken (wie wir eben gesehen haben) verhängnißvoller Irrthum zu meinen, daß dieses selbige ut si zwei coordinirte Satzglieder (detulerit — detrahet) regiert. Nur das eine von Beiden, ut, gehört zu detrahet, und nur von si (nicht von ut si) ist detulerit abhängig: qui dedit hoc hodie, cras auferet, ut detrahet idem, si fasces indigno detulerit.

Ueber die wunderliche Auffassung von B. 25 f., die S. 4 der meinigen entgegengesetzt wird, viel Worte zu machen, lohnt sich kaum, da in der Hauptsache Nichts dadurch geändert wird. bella tibi terra pugnata marique — in dieser Wortstellung — soll nicht heißen: „Kriege von dir gefochten“, sondern tibi soll, um die Sache nicht „noch crasser“ zu machen, mit dicat verbunden werden (obwohl zugestanden wird, daß dessen ungeachtet die Absicht des Schmeichlers ist, daß der Hörer jenen Schlachtenruhm auf sich beziehen soll). Daß an das Vorlesen eines Panegyricus zu denken ist, geht ohne Weiteres aus den citirten Versen des Varius hervor und ist von mir selbst bemerkt worden. Aber wenn es die Absicht ist (wie L. doch zugiebt) den Hörer glauben zu machen, daß er damit gemeint sei, so bleibt es immerhin eine faußtückische Schmeichelei, und permulceat auris kann nichts Anderes bedeuten als den Versuch, durch dieselbe, natürlich in gefälliger Form, die Ohren zu kugeln. Der Hauptunterschied zwischen Lehrs und mir gegenüber dieser Stelle liegt darin, daß jener sich quält, die Situation als eine mögliche, ja natürliche und „sinnige“ darzustellen, während meines Erachtens die Absicht des Horaz vielmehr ist, dem Freunde nur das aller kleinste Maß von Selbsterkenntniß zu concediren,

vermöge deren er nur eben in dem allerunwahrscheinlichsten Falle, daß Einer ihn für den Augustus anzusprechen unverkämmt genug wäre, unbefangen genug sein würde, es von sich abzulehnen.

Daß ich S. 75 auch für die horazische Epistel „Klaren Fluß“ als wünschenswerth bezeichnet habe, befremdet, ja überrascht denselben Kritiker (S. 5), der doch auch die 15te Epistel von ihren „parenthetischen Ungethümen“ (ich sage nicht mit Unrecht) befreien zu müssen geglaubt (Zahrbb. 1863 S. 539 f.) und manche Umstellungen um der Ordnung willen für nöthig gehalten hat, denselben, der zu meiner eignen Verwunderung S. 6 „verbindende Partikeln“ in dem Zusammenhang der siebenzehnten vermißt. Natürlich, daß dem Leser von Horaz viel zu denken übrig gelassen werde, konnte mir zu leugnen nicht einfallen: ohne das würden die Bemühungen seiner Erklärer nicht oft so weit auseinandergehen und so weit vom rechten Wege abirren. Aber was ihn so schwermüthig macht, ist eben der Mangel an jenen Gliedern und Stützen der Rede, welche den Geist des Lesers wie am Gängelbände von Satz zu Satz, von Gedanken zu Gedanken geleiten (man lese z. B. II 2 von B. 20 an, oder I 2, 37 ff.), ist ferner allerdings auch eine gewisse Inversion der Gedankenfolge, analog dem Gesetze des grammatischen Periodenbaues, wonach untergeordnete Glieder (Nebensätze u. s. w.) dem Hauptsätze vorausgeschickt werden. So auch in der parataktischen Ausdrucksweise, die dem familiären, wie dem poetischen Ton gleich eigen ist. Selbständige Sätze, deren logischer Inhalt ein in der ganzen Reihe der Gedanken untergeordneter ist (vorbereitend, vergleichend, entgegengesetzend, begründend u. s. w.), werden vorausgeschickt, um nach mancherlei Einsätzen und Abschweifungen endlich den Hauptgedanken, der sich allmählig hieraus entwickelt, erst am Schlusse folgen zu lassen.

Was ich aber bei aller Freiheit der Darstellung verlange, ist Klarheit und Ordnung der Disposition. Nur in der baaren Willkühr, die erst a, dann c e d sagt, und plötzlich wieder auf a und b zurückkommt, kann ich weder Reiz noch Geist finden. So bedurfte die Verdächtigung (44 f.) des B. 41—43 nach vulgärer Ansicht geschilderten *vir bonus* des weiteren Beweises, wie er in B. 57—62 geliefert wird. Warum derselbe nicht an gehöriger Stelle eingefügt ist, sondern das natürliche Band zwischen der Erörterung von der Sittlichkeit des Slaven und B. 63 (*qui melior servo, qui liberior sit avarus*) zerreißen muß, gestehe ich nicht einzusehen. Gut und pikant würde ich den Anschluß von B. 50 f. (*cautus enim metuit u. s. w.*) an 49 (*renuit negitatque Sabellus*) nur dann finden, wenn B. 52—54 überhaupt nicht daständen. Den Witz vorausschicken und die Erklärung nachhinken lassen, — das ist schaal und „trivial“. Nur „umgekehrt wird ein Schuh daraus“, der dem adrett graziösen Schritt des Dichters bequem ist.

Etwas gar zu leicht macht sich mein verehrter Gegner denn doch S. 5 mit meinem Urtheil über den gangbaren Schluß der 18ten

Epistel (104—112). Ist denn das ein „verbindlicher Grund“, daß ich ihnen „sehr mit Unrecht“ nachgesagt habe, sie paßten dort nicht? Hat er denn gezeigt, daß sie passen, oder meine Bedenken widerlegt? Und sind wir etwa in der glücklichen Lage, bei unsern kritischen Bestrebungen immer auf der absoluten Nothwendigkeit fußen zu können? Dann wäre ja wenigstens unter den Urtheilsfähigen allen Controversen ein baldiges Ende gemacht. Wie grade in den Episteln Horaz es liebt, am Schluß in kürzerer oder längerer Wendung noch auf Persönliches zu kommen, lehrt aber Jeden eine kurze Durchsicht seines Exemplars.

Es sieht doch fast wie Eigensinn aus, daß Lehrs S. 5, um den Anfang der siebzehnten Epistel (*quamquam, Scaeva, satis per te tibi consulis et scis*) auch ferner anstößig zu finden, die beschränkende Bedeutung von *satis*, auf die ich hingewiesen hatte, leugnet. Dann fehlt wohl auch an der Rechtschaffenheit des Davus Nichts, weil er *sat. II 7, 3* sich nennt *frugi quod sit satis, hoc est ut vitale putes*? Dann ist es wohl auch ein unbedingtes Lob, wenn Horaz *ep. II 1, 166* dem Römer zugesteht: *spirat tragicum satis et feliciter audet?* (vgl. ferner *I 15, 43* und *sat. II 6, 64*). Dieses *satis* auch auf das zweite Verbum *scis* sich erstrecken zu lassen, hat doch wohl keine Schwierigkeit, wie andererseits jener höflichen Eingangsfornel noch genügende Berücksichtigung geschenkt wird durch die Alternative *B. 16 doce vel iunior audi*, und die Urbanität, womit Horaz dem jüngeren Freunde sich hier und *B. 3 f.* fast gleich stellt.

So kann ich auch beim besten Willen in dem Vergleich zwischen dem habgierigen Reisebegleiter *52—54* und der Hetäre *55—57* den *S. 6 f.* beharrlich behaupteten „logischen Fehler“ nicht erkennen. Denn allerdings steht „ganz ausdrücklich dabei“, worin die *meretricis acumina* bestehen, nämlich in den gewinnsüchtigen Klagen, bald daß ihr Schooßhündchen, bald daß eine Spange ihr gestohlen sei. Aber auch vom *comes* ist ausdrücklich gesagt, nicht nur daß er sich über *salebras et acerbum frigus et imbres (53)* beschwere, sondern unmittelbar zu dem Vergleich mit der *meretrix* hinüberleitend aut *cistam effractam et subducta viatica plorat (54)*. Beide also wollen für erdichtete Verluste von ihrem Herrn entschädigt werden: selbst die *Verba plorat* und *flentis (56)* weisen zum Ueberfluß aufeinander hin.

Dem Vorwurf, daß von *B. 46* an „die Motive der Anständigkeit und des Vortheils ungesondert durcheinander gehen“ (*S. 7*), hoffe ich durch meine Umstellung (*52—62. 43—51*) so weit begegnet zu sein als es überhaupt in diesen Fragen, die sich auf dem Grenzgebiet von Sittlichkeit und Klugheit bewegen, möglich und zweckmäßig ist: denn in der That fällt hier Verstand und Anstand in der Regel zusammen.

Was ich aber *S. 70* zu Gunsten der „gaunerhaften Atmosphäre“, vor der Lehrs *S. 7* abermals solchen Widerwillen empfindet, geltend gemacht habe, übergeht er zum Theil. Ich hätte noch hinzufügen können,

daß Scäva noch jung, daß im weiteren Verlauf des Briefes keineswegs beständig speciell an ihn gedacht ist, daß dieser ganze bionische sermo wie andere seines Namens sehr an den Ton der Satire heranstreift. Wenn die Freunde des Horaz Alles was in den an sie gerichteten Satiren und Episteln über menschliche Thorheiten und Laster, oft genug noch dazu einer zweiten Person vorgehalten wird, anzüglich genommen hätten, so wären ihm fast eben so viele Feinde daraus erwachsen. Zum Beispiel gleich unser Quintius in der sechszehnten Epistel hätte es übel nehmen müssen, daß ihm der Name eines vir bonus abgesprochen wird und er mit Heuchlern und Sklaven in eine Kategorie geworfen zu werden scheint; oder Lollius in der achtzehnten, daß ihm die wenig schmeichelhaften Figuren des scurra und des rixator de lana caprina vorgehalten werden.

Es ist auch nicht richtig, daß Aristipp „für beide als anerkanntes Muster in diesen Verhältnissen aufgestellt war“ (S. 7). Nur als Auctorität, um das Parasitenleben oder besser die Geschmeidigkeit im socialen Verkehr mit Großen überhaupt und principell zu rechtfertigen, beruft sich Horaz auf ihn: sein Beispiel soll zeigen, daß man seine moralische Selbständigkeit deshalb nicht zu verlieren braucht. Wie soll nun das hindern im Folgenden gewisse Unarten und Gemeinheiten zu züchtigen, denen mehr Anhänger jenes Principis unterworfen gewesen sein mögen als wir uns vorstellen können?

Nur daß wir mit diesen beiden kleinen Abschnitten (52—62 und 43—51) abgefunden werden sollen, die das Thema bei Weitem nicht erschöpfen, hatte ich S. 70 als unmöglich bezeichnet, die einzige Bemerkung, die bei meinem Gegner (S. 7) Gnade gefunden hat. Aber ich traue meinen Augen kaum, ebenda zu lesen, daß ich derselben „schließlich keine Folge gegeben habe.“ Keine Folge? Eben darauf ist ja meine Vermuthung, daß der größte Theil der achtzehnten Epistel in die siebzehnte gehört, gegründet. Sollte Lehrs wirklich keine andere „Folge“ anerkennen als diejenige, welche seinen Aussprüchen geleistet wird? Mir aber scheint das kein Argument zum Streichen zu sein, daß etwas zu wenig ist. Und wenn der Brief in der Ueberlieferung mit B. 32 schlosse, was dem „Hartnäckigen“ auf S. 8 wohl das Liebste wäre, so würde ich ihn für unvollständig erklären, denn diese Partie lehrt nicht quo tenuo pacto deceat maioribus uti, sondern vorläufig nur cur oder num deceat. Aber auch Lehrs scheint nicht abgeneigt, eine Fortsetzung zu gestatten, zu der B. 36 möge hinübergeleitet haben in folgendem Sinne: „nicht jedermann ist es gegeben ein Aristipp zu sein.“ Jedoch müssen demselben die drei vorhergehenden, gänzlich untadligen Verse zum Opfer fallen, deren Zusammenhang mit jenem non cuius hominum contingit adire Corinthum ich glaubte nachgewiesen zu haben (S. 70).

Denn das wäre gewiß unhorazisch, wenn etwa B. 35 ein at und 36 ein enim eingeflickt wäre. Ganz unabhängig von dieser

Frage ist die Entscheidung über meinen Versuch auch B. 37 zu halten (S. 76), der S. 6 zurückgewiesen wird, weil die Akrocorinthos erklimmen und in die Handels- und Hetärenstadt Korinth reisen nicht einerlei sei. Das ist wahr, und wenn ich auch noch immer glaube, daß der Verfasser des Verses ihn so gemeint hat, wie ich angegeben habe, so mag es immerhin gerathener sein, ihn dem Interpolator auf die Rechnung zu setzen als dem Horaz.

Ob es mir im Uebrigen gelungen ist, Lehrs in den streitigen Punkten eine bessere Meinung von meinem Verständniß des Horaz abzugewinnen muß ich ihm anheimstellen. Grade ihn im Bejahen wie im Verneinen auf meiner Seite zu wissen, würde mir auch für weitere Schritte auf diesem so viel betretenen und doch so wenig gangbaren Felde von höchstem Werthe sein. Soll es nicht sein, so müßte ich eben auch hierin, meiner gewissenhaften Ueberzeugung folgend, den mir empfohlenen „Muth der Entfagung“ zu üben versuchen.

Kiel, Januar 1868.

D. Ribbeck.